

Jörg Majewski: The German Communities and their Flags [Die Kommunen in Deutschland und ihre Flaggen]

Abstract: *The structure of German administration is rather complicated for outsiders to understand. Starting from the German federal structure the paper shows that the German municipal structures in their manner as well as the names and terms differ with every state. Furthermore is shown which results can be seen in the use of flags on the lower municipal levels. The third level contains the communities, that means rural districts, communes and their administrative units. It informs about governmental districts [Regierungsbezirke] and the specialities, to be found in the Bavarian use of flags.*

The stipulations about use of flags, introduction of flags and the preconditions for flag design differ from one to another Bundesland and will be shown with help of the examples of several Bundesländer.

The German types of flags and their terms deviate considerably from those in foreign languages. From North to South there is a differing use and different types of flags in Germany.

Dealing with the municipal reforms in past, presence and future you will be informed, that work for „Local Vexillologists“ is secured as a task for the future.

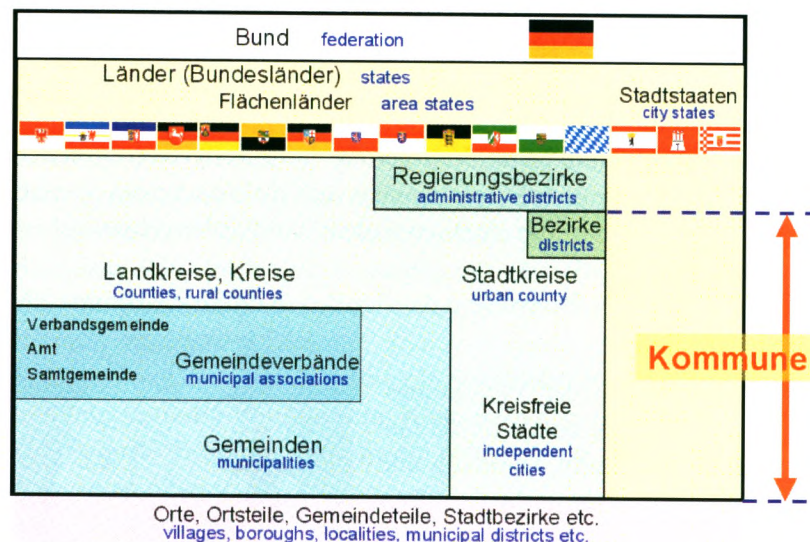
Die deutsche Verwaltungsstruktur ist für Außenstehende relativ kompliziert, ja selbst für deutsche Bürger manchmal schwer zu übersehen. Die Bundesländer verwenden vielfach unterschiedliche Begriffe für sonst gleiche Dinge. Die Regeln für Kommunen und deren Wappen und Flaggen sind von Land zu Land unterschiedlich. Noch schwieriger wird es, die begriffliche Kompliziertheit in andere Sprachen z.B. ins Englische zu übertragen. Ich entschuldige mich im vornherein bei meinen Kollegen für die Unzulänglichkeiten der Übersetzung. Es gibt vielfach für die deutschen Begriffe keine englischen Äquivalente.

Beginnend mit der deutschen Verwaltungsstruktur soll das Wesen der Kommunen erläutert werden. Deutschland ist ein föderaler Staat aus 16 Bundesländern mit jeweils eigener Legislative, Exekutive und Judikative. Der Begriff „Bundesland“ wird nur umgangssprachlich verwendet. In der Gesetzgebung von Bund und Ländern wird er nicht benutzt. Die deutschen Länder bilden gemeinsam die Bundesrepublik Deutschland und sind nicht umgekehrt bloße Verwaltungseinheiten der Bundesrepublik.

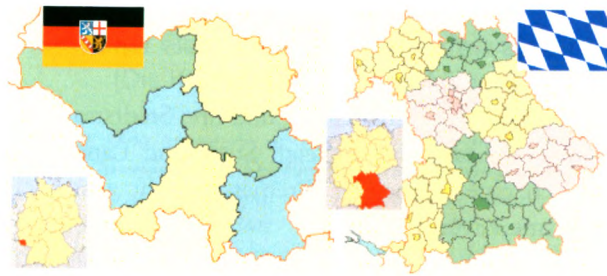
Die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sind gesetzlich festgelegt, überschneiden sich aber teilweise und werden zur Zeit heftig diskutiert (siehe Föderalismusreform).

Man unterscheidet 13 sogenannte Flächenländer und drei Stadtstaaten. Die Länder Berlin und Hamburg sind zugleich Stadt und Land und bilden damit jeweils auch eine Gemeinde. Bremen besteht aus zwei Städten, Bremen und Bremerhaven.

Alle Länder führen verfassungsgemäß Wappen und manchmal verschiedene Flaggen für unterschiedliche Zwecke.



Allen Ländern ist gleich, dass sie in Landkreise und Stadtkreise gegliedert sind. Stadtkreise sind kreisfreie Städte. Der Landkreis ist nach deutschem Recht eine Selbstverwaltungseinheit und eine Gebietskörperschaft. Er besitzt gewählte Organe wie Kreistag und Landrat als dessen Vorsitzender und übt eine Gebietshoheit aus. Alle Kreise führen Wappen und fast alle Flaggen als Hoheitszeichen. Die Anzahl, Größe und Aufgaben der Kreise sind von Land zu Land unterschiedlich. Bayern als größtes Bundesland hat 71 Landkreise, das Saarland aufgrund seiner Größe jedoch nur sechs.



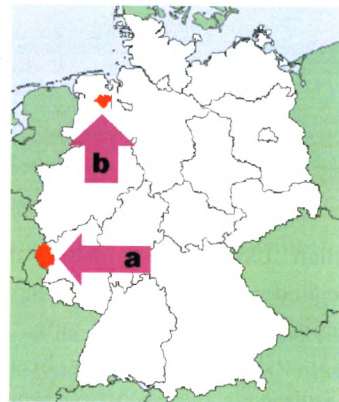
In fünf der Länder bilden Regierungsbezirke die erste Verwaltungsebene. Die Regierungsbezirke stehen

als Mittelinstanz zwischen den obersten Landesbehörden und den Landkreisen und sind reine Verwaltungsbehörden. Sie führen daher weder Wappen noch Flagge.

Die Regierungsbezirke stehen zur Zeit zur Diskussion im Hinblick auf ihre Abschaffung und damit Verlagerung ihrer Aufgaben entweder nach oben beziehungsweise nach unten auf die Landkreise. Einige Länder wie Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen haben dies schon getan.

Eine Besonderheit in Bayern sind die Bezirke, doch darauf komme ich noch zu sprechen.

Die unterste Ebene der Verwaltungsstruktur sind die Gemeinden. Alle Gemeinden, bis auf Berlin, Hamburg und Bremen, sind, so sie nicht kreisfreie Städte sind, kreisangehörige Gemeinden. Die Anzahl der Gemeinden im Landkreis ist recht unterschiedlich. Die größte Anzahl Gemeinden hat der Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz mit 235 Gemeinden [a] und die kleinste Anzahl der Landkreis Ammerland in Niedersachsen mit sechs Gemeinden [b].



Man unterscheidet zwischen Stadt- und Landgemeinde. Städte sind Gemeinden, die das Recht zur Bezeichnung Stadt vom Land verliehen bekommen oder den Status Stadt aufgrund historischer Gegebenheiten haben. Die Kriterien zur Stadtrechtsverleihung sind von Land zu Land

unterschiedlich. Die nach Bevölkerung größte Stadt in Deutschland ist mit ca. 3,4 Mio. Einwohnern Berlin, die größte kreisangehörige ist Neuss in Nordrhein-Westfalen mit ca. 151.000 Einwohnern und die kleinste Stadt ist Arnis in Schleswig-Holstein mit 308 Einwohnern. In Deutschland gibt es zur Zeit 2075 Städte.

Die Landgemeinden mit vorwiegend ländlichem Charakter bestehen heute selten aus nur einer Ortschaft, meist aus mehreren Dörfern, bedingt durch die fortlaufenden Zusammenlegungen und Gemeindereformen.

Alle Gemeinden sind genau wie die Landkreise Selbstverwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften. Sie haben daher das Recht, Wappen und Flagge als Hoheitszeichen zu führen. In vielen Ländern haben sich mehrere Gemeinden zu Gemeinschaften zusammengeschlossen, um Verwaltungsaufgaben effektiver durchzuführen. Deren Namen, Struktur und Aufgaben sind von Land zu Land unterschiedlich. In Niedersachsen gibt es Samtgemeinden. In Rheinland-Pfalz heißen sie Verbandsgemeinden. Beiden ist gemeinsam, dass sie Gebietskörperschaften sind, gewählte Organe besitzen sowie Wappen und Flaggen führen.

Im Gegensatz dazu sind die Ämter in Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Körperschaften öffentlichen Rechts, also de facto Behörden. Gleichwohl haben sie das Recht Wappen und Flaggen zu führen.

Die Verwaltungsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sind ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts, haben aber keine Symbole.

Allen ist gemeinsam, dass die Mitgliedsgemeinden eigenständig bleiben. Diese Zusammenschlüsse von Gemeinden sind nicht durchgehend, das heißt, es gibt weiterhin Gemeinden, die keinem der vorgenannten Verbände angehören.

In Deutschland gibt es zur Zeit mehr als 12.000 Gemeinden.

Die Gemeinden wiederum gliedern sich oft in Orte, Ortschaften, Gemeindeteile, Stadtbezirke oder wie auch immer die Teile einer Gemeinde bezeichnet werden. Diese haben an sich nicht mehr das Recht, Wappen und Flagge als Hoheitszeichen zu führen. Viele

Ortsteile aber, die vor ihrer Eingemeindung oder ihrem Zusammenschluss eigene Symbole besaßen, führen diese in der Regel zu Traditionszwecken weiter. Es gibt auch Neuannahmen von Wappen und Flaggen. Besonders in großen Städten werden Stadtteilen identifikationsfördernde Symbole verliehen (siehe Berlin).

Als Kommune bezeichnet man nun alle Gebietskörperschaften einschließlich der Gemeinden unterhalb von Land, Regierungsbezirk und Landkreis. Hinzu kommen noch andere Verbände wie Landschaftsverband, Bezirksverband bzw. Regionalverband, die sich in diese Verwaltungsstruktur nicht einordnen lassen, aber auch Flaggen führen können.

Was hat das nun alles mit den Flaggen zu tun?

Nun, in Deutschland ist alles gesetzlich geregelt. Das betrifft auch das Führen von kommunalen Flaggen. Zuständig sind dafür die Länder. Und jedes Land macht es etwas anders. Es gibt in Deutschland keine einheitliche Regelung für das Führen und die Gestaltung kommunaler Flaggen.

Grundlage sind die Gemeindeordnungen der Länder. Dort heißt es sinngemäß, alle Gemeinden haben das Recht, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Sie sind aber dazu nicht verpflichtet.

Wappen und Flaggen fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Innenminister. Diese geben zur Regelung dieser Angelegenheiten Verordnungen oder Runderlasse heraus. Die sachliche Bearbeitung wird auf zuständige Staatsarchive delegiert. Die Regeln für das Führen von Wappen und Flagge, deren Gestaltungsgrundsätze und die Verfahren zu ihrer Einführung sind in jedem Land unterschiedlich. In Ländern mit Regierungsbezirken zeichnen die Regierungspräsidenten verantwortlich, die Sachbearbeitung liegt in den Händen einiger festgelegter Hauptarchive des Landes. In kleineren Ländern ist der Innenminister zuständig und die sachliche Bearbeitung erfolgt in den jeweiligen Hauptstaatsarchiven. Diese setzen dafür heraldisch geschulte Mitarbeiter ein, die auf Einhaltung der heraldischen und gesetzlichen Vorgaben zu achten haben. Sie erstellen auch die zur Genehmigung oder Verleihung nötigen Dokumente und legen diese dem Innenminister resp. Regierungspräsidenten zur Genehmigung vor.

Manchmal sind die Landräte der Kreise für die Genehmigung zuständig. Die Archive legen die Dokumente bei erfolgter Genehmigung ab. Die Verleihungsurkunden verbleiben bei den Gemeinden.

Ein spezielles Amt für Wappen- und Flaggenfragen gibt es in Deutschland nicht.

In einigen Ländern sind die Regeln zur Flagggestaltung sehr konkret festgelegt und lassen kaum Gestaltungsspielraum. Auch achten die Archive genau auf die Einhaltung der Vorgaben. Flaggenentwürfe, die den Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht genehmigt.

Andere Länder sind da etwas liberaler und lassen mehr Spielraum. Die Flaggen sind demzufolge abwechslungsreicher und es treten Entwürfe auf, die in vorgenannten Ländern undenkbar wären. In einigen Ländern aber ist man ganz von der Genehmigungspflicht abgegangen. Die Flaggen werden nach heraldischer Prüfung von der Gemeinde angenommen.

Jede Flaggeinführung setzt allerdings das Vorhandensein eines Wappens voraus. Flaggenführungen ohne Wappen gibt es nicht. Die Veröffentlichung der Wappen bzw. Flaggen erfolgt durch die Kommunen in der Regel in einem Amtsblatt, das die Kommune herausgibt. Auch sind die Kommunen vieler Länder verpflichtet, ihre Symbole (Wappen, Flagge, Siegel) in ihre Hauptsatzung, einer Art Grundgesetz für jede Kommune, aufzunehmen. Allerdings sucht man diese Angaben in manchen Ländern vergeblich. Auch sind die Hoheitszeichen nur ein Punkt von vielen in den Hauptsatzungen, die von den Kommunen erstellt werden. In den seltensten Fällen erfolgt dies durch heraldisch oder gar vexillologisch erfahrene Mitarbeiter. Die Beschreibungen sind daher manchmal katastrophal.

Das Verfahren zur Erlangung von Wappen und/oder Flagge ist in etwa folgendes. Die Kommune beschließt die Einführung von Wappen und/oder Flagge. Sie wendet sich mit einem Entwurf oder ohne an das zuständige Staatsarchiv [1].

Die dortigen Mitarbeiter beraten die Gemeinde und zeigen Vorgaben und Verfahren auf [2]. Die Gemeinde beauftragt meist einen Grafiker, der die Entwurfszeichnungen anfertigt [3]. Vielfach sind

hinzugezogenen Grafiker im Vorgang erfahren und erleichtern damit der Gemeinde die Einreichung ihres Entwurfes [4].



Das Archiv begutachtet den Entwurf und schlägt diesen zur Genehmigung vor [5]. Wird der Entwurf genehmigt [6], erfolgt die Ausfertigung einer Urkunde an die Gemeinde [7]. Die Gemeinde kann nun ihr Wappen und/oder Flagge veröffentlichen und einen Flaggenhersteller mit der Anfertigung der Flaggen beauftragen.

Nun sind die Flagengesetze in ihrer Wichtigkeit lange nicht so hoch einzustufen wie z. B. das Strafgesetz. Daher entdeckt der Flaggenkunde

Abweichungen von genehmigter Flagge 1 Deviations from approved flag	Fehler bei der Herstellung 2 Mistakes at the production	Keine Genehmigung 3 No approval	Unkenntnis und Nachlässigkeit 4 Ignorance and carelessness
---	---	---	--

ler immer wieder Verstöße in der Flaggestaltung. Es werden vielfach Flaggen gezeigt, die nie genehmigt wurden

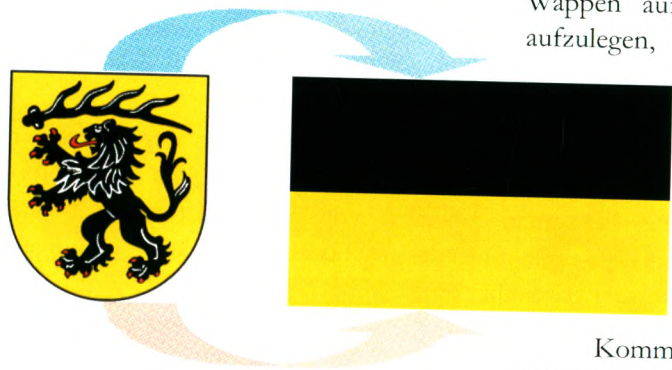
bzw. vom genehmigten Muster abweichen [1]. Auch werden falsch hergestellte Flaggen gezeigt, die aus Kostengründen nicht korrigiert werden [2]. Einige Gemeinden verstoßen bewusst gegen die Flaggenregeln, weil ihr eingereichter Entwurf nicht oder noch nicht genehmigt wurde oder weil die seit längerem genehmigte Flagge nicht mehr modern erscheint oder wie auch immer [3]. Manchmal sind es nur Unkenntnis oder Nachlässigkeit der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde [4].

Mir ist aber kein Fall bekannt, dass eine Gemeinde wegen falscher Flaggenführung gemäßregelt wurde. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens liest man zuweilen von Streitigkeiten, wenn die Ansichten der Gemeinde und des Sachbearbeiters des zuständigen Archivs sich konträr gegenüber stehen.



Wie sehen sie denn nun aus, die kommunalen Flaggen? Ein oder mehrere Grundmuster für kommunale Flaggen, wie z. B. in Portugal gibt es nicht. Auffallend ist aber, dass bedingt durch mehr oder weniger strenge Gestaltungsvorgaben in Vergangenheit und Gegenwart die Streifenflaggen vorherrschen, meist in Form der Längsstreifen. Vielfach sind es zwei- oder dreistreifige Flaggen gestaltet als Bikolore. Trikoloren sind seltener. Auch einfarbige Tücher bekommt man zuweilen zu Gesicht. Flaggen mit Querstreifen gibt es relativ wenige.

Nur in Ländern mit offenen Gestaltungsrichtlinien sieht man mehrstreifige Flaggen, Flaggen mit Flaggenkopf oder Wappenflaggen. Die Kombinationsmöglichkeiten von zweifarbigen, ja selbst dreifarbigem Streifen sind begrenzt. Daher sind viele Kommunen genötigt, ihr Wappen auf die Flagge aufzulegen, um sie von anderen



Kommunen in der Nachbarschaft zu unterscheiden.

Die sogenannte „heraldische Regel“ engt den Gestaltungsspielraum der Flagge von vornherein bis auf Null ein. Sie besagt, dass bei einer Bikolore die erste Farbe die der Figur des Wappen sein soll und die zweite die des Schildes. Zum Glück wurden oder werden die Richtlinien nicht immer so eng gesehen.

Der Vexillologe unterscheidet bei der Gestaltung kommunaler Flaggen:

1. einfarbige Flaggen, immer mit aufgelegtem Wappen. Einfarbige ledige Flaggen kommen in der deutschen Kommunalvexillologie nicht vor.
2. Der Hauptanteil sind Streifenflaggen, zwei- oder dreistreifig, als Bikolore oder



Die Kommunen in Deutschland und ihre Flaggen

Trikolore, wobei auch unheraldische Farbkombinationen üblich sind, wie grün-rot, schwarz-rot oder blau-rot. Die Streifen müssen nicht immer zwingend gleichbreit sein.

3. Flaggen mit aufgelegtem Wappen: Alle Flaggen, die in irgendeiner Weise das Kommunalwappen, mittig oder nicht, aufgelegt haben, bezeichnet man als Flaggen mit Wappen. Genaugenommen gehören die einfarbigen Flaggen auch dazu. Feldteilungen diagonalen Art oder Vierungen kommen vor.
4. Wappenflaggen sind Flaggen, deren Bild genau oder in etwa dem des zugrundeliegenden Wappens entspricht.
5. sonstige



Als Beispiel für eine relative strenge Auslegung der heraldischen Regel möchte ich das Land Baden-Württemberg nennen.

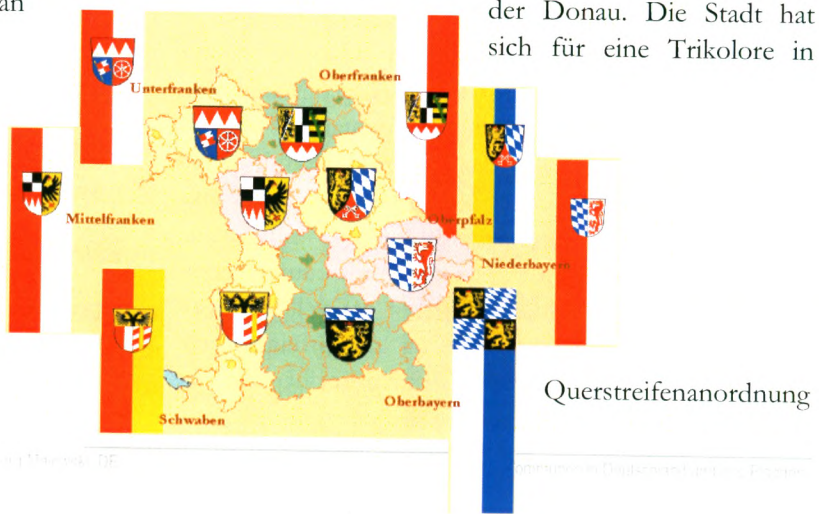


Im Prinzip gibt es dort nur Bikoloren. Ausnahmen sind der Zollernalbkreis sowie die Städte Mannheim, Heilbronn, Reutlingen und Konstanz. Baden-Württemberg ist auch das einzige Land, das vorschreibt, wer welche Flagge benutzen darf. Es gibt von jeder Flagge zwei Ausführungen, eine reine Streifenflagge und eine Version mit aufgelegtem Wappen. Die Flagge mit Wappen ist offiziellen Stellen vorbehalten. Der Bürger darf nur die Streifenflagge ohne Wappen zeigen. Dieses Prinzip reicht von der Landesflagge bis hinunter zur Gemeinde.





Im größten Bundesland Bayern gibt es auch feste Regeln, aber auch Ausnahmen. Die meisten bayerischen Kommunalflaggen sind Streifenflaggen. Trikoloren sind erlaubt. Dabei gilt, dass die Streifen gleich breit sein müssen. Es gibt Streifenflaggen ohne Wappen, die meisten Flaggen können das Wappen aufgelegt haben, bei vielen ist das aufgelegte Wappen vorgeschrieben. Die „Kann“-Regel besagt: das Auflegen des Wappens liegt im Ermessen der Kommune, haben jedoch Nachbarkommunen dieselben Streifen, muss das Wappen aufgelegt werden. Die Streifen der bayerischen Flaggen sind in der Regel Längsstreifen. Eine auffällige Besonderheit ist die Flagge von Neuburg an



entschieden. Als Ausnahme bei den Landkreisen darf der Landkreis Straubing-Bogen die bayerischen Rauten in seiner Flagge führen.

Eine Besonderheit in Bayern sind die Bezirke. Zu den Kommunen zählend liegen sie in der Ebene zwischen Regierungsbezirken und Landkreisen. Sie sind mit den sieben Regierungsbezirken deckungsgleich. Deshalb werden sie oft mit jenen in einen Topf geworfen. Sie haben aber andere Aufgaben. Als äußeres Kennzeichen führen die Bezirke im Gegensatz zu den Regierungsbezirken Wappen und Flagge.

Brandenburg ist eines der Bundesländer, das eine ministerielle Genehmigung der kommunalen Symbole vorschreibt. Selbst von Wappen und Flaggen, die bei Neugründung des Landes 1990 bereits geführt wurden, wurde eine nachträgliche Genehmigung verlangt. Brandenburg legt Wert auf Streifenflaggen vorwiegend in Längsanordnung und mit aufgelegtem Wappen, wobei die Streifen gleichbreit sein



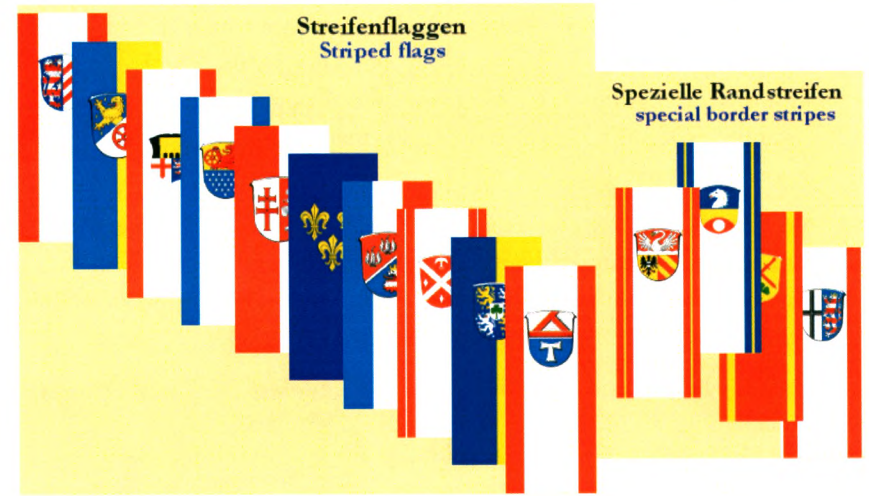
können, vielfach aber die Streifenproportionen 1:3:1 oder 1:4:1 haben. Auch

einfarbige Flaggen mit Wappen werden zugelassen. Wappenflaggen sind nicht erlaubt. Als einige Kommunen den Wunsch äußerten, gevierte Flaggen zu führen, gab es Streit. Am Ende wurde die Flaggenverordnung im Jahr 2000 dahingehend geändert. Selbst Flaggen mit Flaggenkopf werden genehmigt, wovon allerdings kaum Gebrauch gemacht wird.

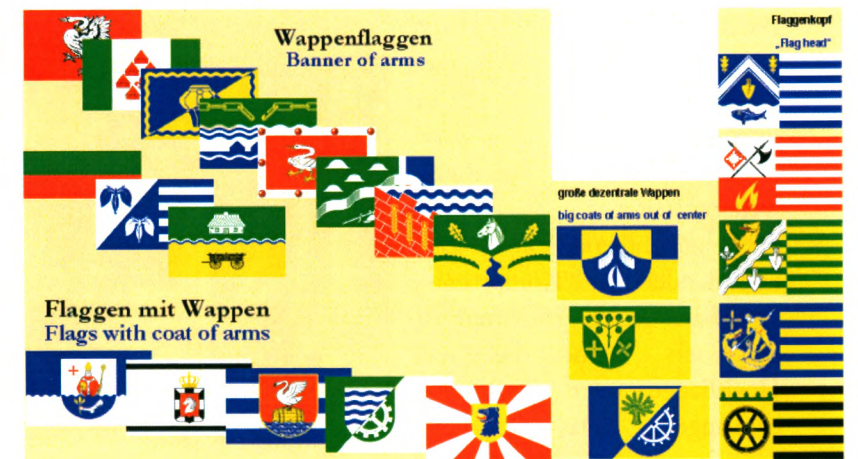
Hessische kommunale Flaggen erkennt man oft an der besonderen Schildform der aufgelegten Wappen. Auch hessische Flaggen sind



größtenteils Streifenflaggen, vielfach mit schmaleren Randstreifen und häufig rot und weiß, den Landesfarben. Einige Flaggen belegen die schmalen Randstreifen in der Mitte mit einem sehr schmalen andersfarbigen Streifen oder setzen die Randstreifen etwas vom Rand ab. Das ist eine Besonderheit, die nur in Hessen vorkommt.



Das Land Schleswig-Holstein kehrt nun die Regelungen der anderen Länder ins Gegenteil um. Die Landesbehörde hat sich völlig von der Flaggenregelung verabschiedet. Das 2007 in Kraft getretene 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz besagt, dass nur noch das Landesarchiv zuständig ist. Es gibt also keine Genehmigungen mehr. Dafür betreibt das Land als einziges in Deutschland eine offizielle kommunale Wappenrolle, die auch im Internet einsehbar ist. Bei der Flaggestaltung geht Schleswig-Holstein völlig andere Wege. Es wird



ausdrücklich empfohlen, Wappenflaggen zu verwenden. Es gibt zwar auch Streifenflaggen, doch die sind in der Minderzahl. Die Farbe Grün kommt sehr häufig vor. Flaggen mit Flaggenkopf werden gern verwendet. Dezentral aufgelegte und manchmal überdimensionierte Wappen sind üblich.

Eine Frage, die oft bei unseren ausländischen Kollegen für Verwirrung sorgt, ist die Frage der Hissart.

In Deutschland gibt im wesentlichen drei Arten, eine Flagge zu zeigen. Das gilt nicht nur für kommunale Flaggen.

1. Die international übliche und bekannteste Form ist die Hissflagge. Der Name ist eigentlich irreführend, denn alle Flaggen werden gehisst. Gemeint ist aber die normale Form einer Flagge, in der Regel länger als hoch, wie sie international für Nationalflaggen üblich ist.
2. Die zweite Form ist das Banner, ein hochrechteckiges Flaggentuch mit seiner oberen Seite an einem Querstab befestigt, mit dem es gehisst wird. Das Bild des Banners ist in der Regel das um 90° Grad gedrehte Bild einer Hissflagge. Diese Flagge ist sehr dekorativ, braucht keinen Wind und ist im süddeutschen Raum weit verbreitet.
3. Ein zunehmend in Mode kommender Kompromiss zwischen beiden Hissarten ist die, ich nenne sie mal Hochflagge oder Hochrechteckflagge. Das gleiche

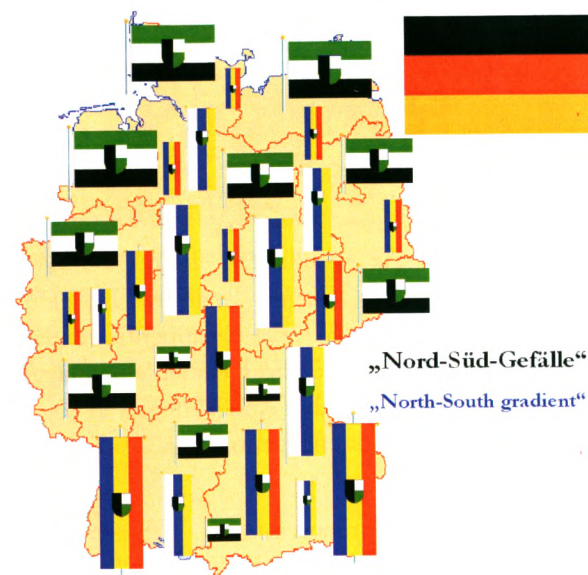


Flaggenbild wie ein Banner, aber mit einer langen senkrechten Seite an einer Flagleine wie eine Hissflagge gehisst. Sie bietet einige Vorteile. Sie hat eine große Fläche, braucht relativ wenig Wind zum Entfalten und wenig Platz in der Grundfläche. Deswegen ist diese Form auch bei Werbeflaggen sehr beliebt.

Die sogenannte Knatterflagge als Variante der Hochflagge ist bei kommunalen Flaggen relativ selten anzutreffen.

Wenn man also durch Deutschland fährt, wird ein aufmerksamer Beobachter alle genannten Hissarten entdecken. Es gibt in den seltensten Fällen Festlegungen, welche Hissart zu verwenden ist. Das liegt allein im Ermessen der Kommunen.

Allerdings ist in Deutschland ein sogenanntes Nord-Süd-Gefälle zu

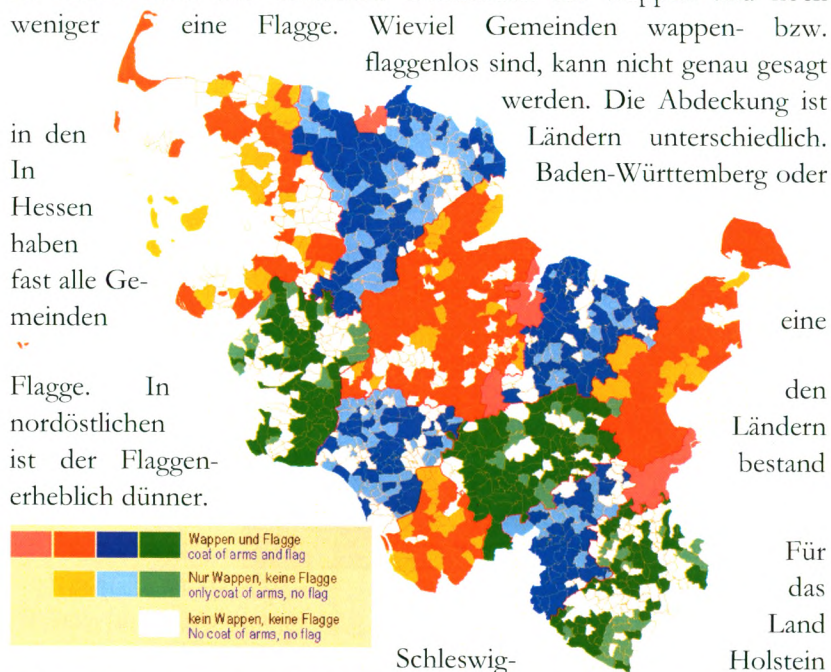


bemerken. Im Norden, an der See, wo die Einwohner mit Seefahrt vertraut sind und wo es auch immer genügend Wind gibt, sind Hissflaggen vorherrschend. In den südlichen Bundesländern sind überwiegend die Banner ob ihrer Größe und dekorativen Wirkung

anzutreffen. Die Hochflaggen kommen zunehmend in allen Ländern in Gebrauch. Deshalb werden in Veröffentlichungen von kommunalen Flaggen manchmal nur Hissflaggen, manchmal nur Hochflaggen und oftmals beide Arten aufgezeigt.

Es haben nicht alle deutschen Gemeinden ein Wappen und noch weniger eine Flagge. Wieviel Gemeinden wappen- bzw. flaggenlos sind, kann nicht genau gesagt werden. Die Abdeckung ist in den Ländern unterschiedlich.

In Hessen haben fast alle Gemeinden eine Flagge. In den nordöstlichen ist der Flaggen-erheblich dünner.

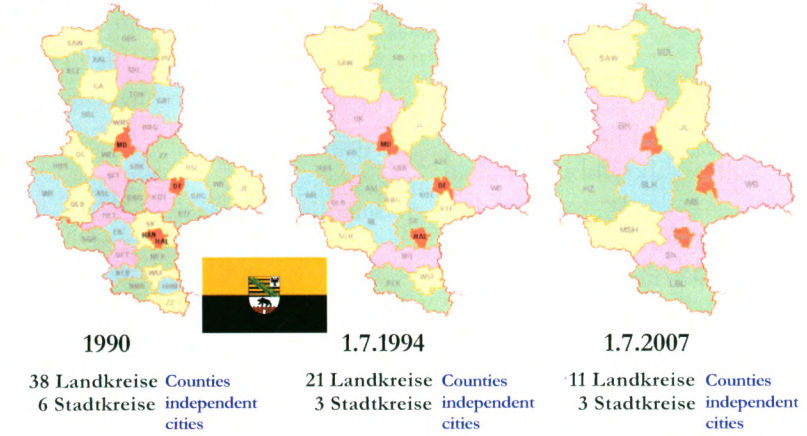


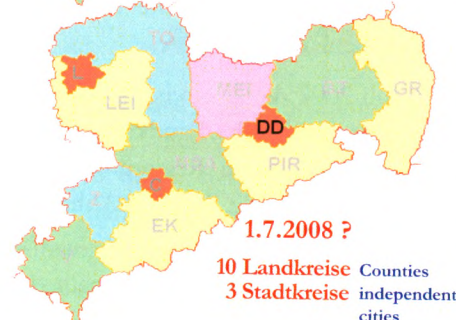
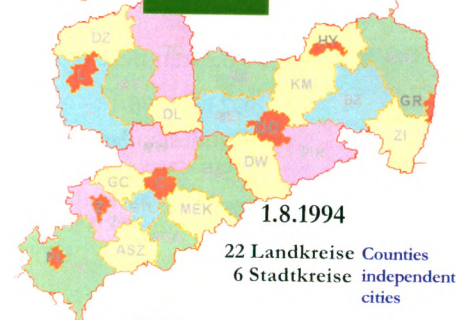
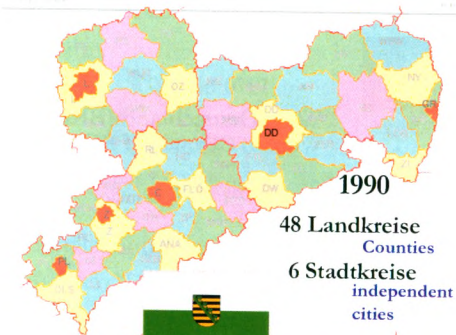
Schleswig-Holstein habe ich einmal eine Abdeckungskarte erstellt. Dabei sind weiß die Gemeinden, die weder Wappen noch Flagge besitzen. Hellgelb, hellgrün oder hellblau dargestellt sind die wappenführenden Gemeinden und rot, orange, blau und grün solche, die auch eine Flagge besitzen. Meine Kollege Gunnar Staack hat den Abdeckungsgrad sogar mal ausgerechnet. Nach ihm beträgt die flaggenmäßige Abdeckung 45,3 %.

Der Trend zu immer größeren Verwaltungseinheiten hat auch vor Deutschland nicht halt gemacht. In den Jahren 1970 bis 1977 wurden in den acht westdeutschen Flächenländern umfangreiche Kreis- und Gemeindereformen durchgeführt, welche die Anzahl der Landkreise nahezu halbierten. Ebenso erfolgten zahlreiche Gemeindefusionen, Eingemeindungen bzw. Neugründungen von Gemeinden.



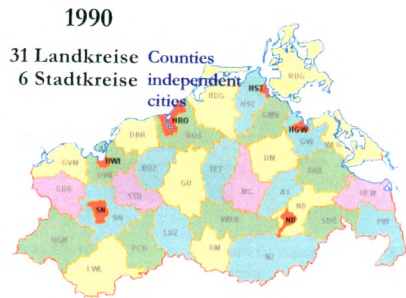
In Sachsen-Anhalt ist gerade am 1. Juli 2007 die 2. Kreisgebietsreform in Kraft getreten. Bereits 1994 wurde die Anzahl der Landkreise von 38 auf 21 reduziert. Im Jahre 2003 wurden die drei Regierungsbezirke Magdeburg, Halle und Dessau aufgelöst. Heute hat Sachsen-Anhalt nur noch 11 Landkreise.





Die nächste Kreisreform wird höchstwahrscheinlich 2008 in Sachsen stattfinden. Auch Sachsen hatte bei der Neugründung des Landes 1990 die Kreisstruktur aus der DDR-Zeit übernommen. In insgesamt vier Kreisgebietsreformen wurde die Zahl der Kreise von 48 auf 22 verringert und deren Grenzen vielfach neu gezogen. In einer 5. Reform soll nun die Zahl der Landkreise auf zehn verringert werden, allerdings durchweg durch Fusionen; Kreisgrenzen sollen sich nicht verändern.

Die nächste, nicht unumstrittene Reform der Landkreisgrenzen zeichnet sich in Mecklenburg-Vorpommern ab. Nach Veränderung der 31 Landkreise, die als DDR-Erbe übernommen wurden,

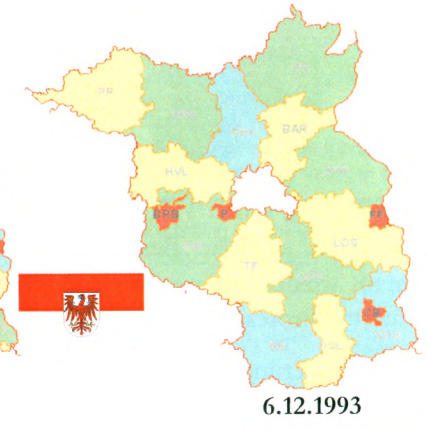
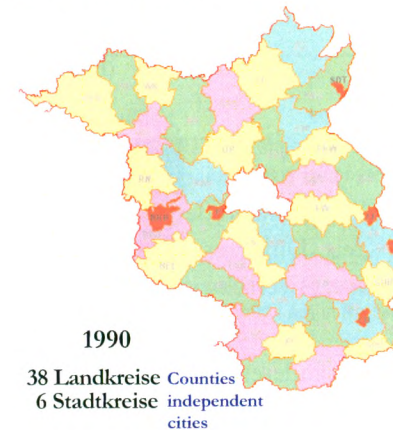


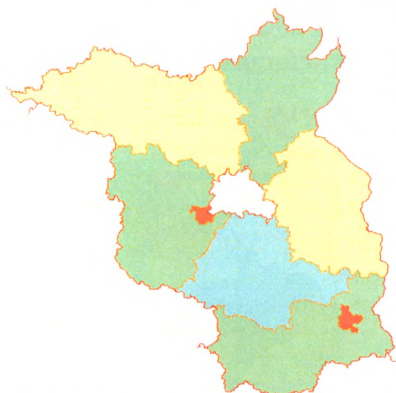
in 12 sogenannte Großkreise sollen nun aufgrund der immer kleiner werdenden Bevölkerungszahl fünf Riesenkreise unter Wegfall der kreisfreien Städte entstehen. Damit entstehen die größten Landkreise, die es je in

Deutschland gegeben hat. Ob dann noch eine bürgernahe Kommunalarbeit möglich ist, wird von den Reformgegnern bezweifelt.



Auch in Brandenburg wird über eine Neugestaltung der Landkreise nachgedacht. Nachdem das Land als erstes ostdeutsches Bundesland 1993 eine Kreisgebietsreform durchführte und die Zahl seiner Kreise von 38 auf 14 verringerte, denken einige Politiker bereits über eine weitere Veränderung nach. Noch ist allerdings nichts beschlossen und vor 2009 geht auch nichts, da gegenwärtige politische Vereinbarungen das nicht zulassen.

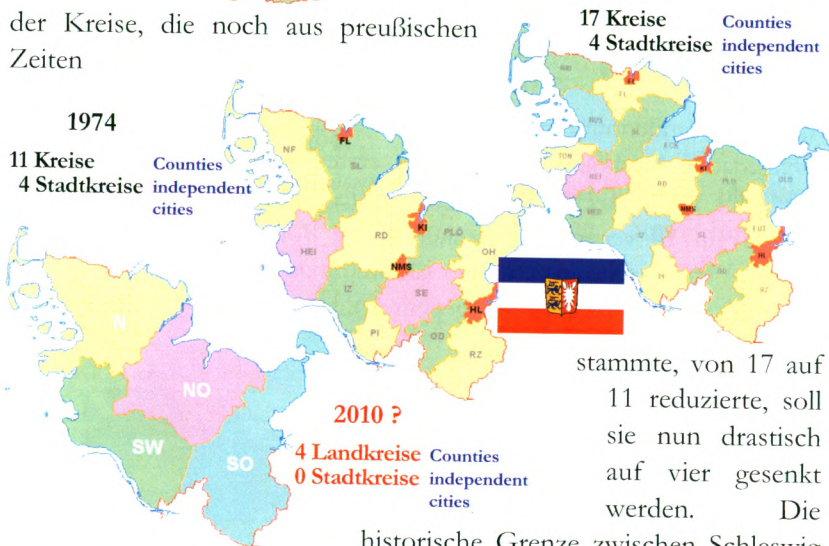




2009 ?
6 Landkreise Counties
2 Stadtkreise independent cities

In Schleswig-Holstein gibt es erheblichen Widerstand gegen eine geplante Kreisgebietsreform. Nachdem das Land in drei Schritten von 1970 bis 1974 die Anzahl

der Kreise, die noch aus preußischen Zeiten



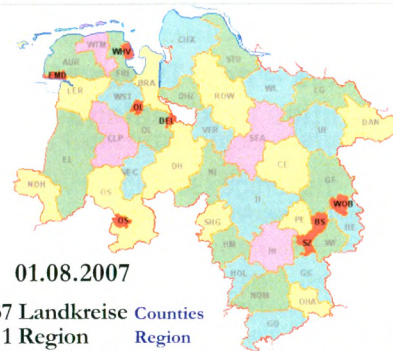
1974
17 Kreise Counties
4 Stadtkreise independent cities

2010 ?
11 Kreise Counties
4 Stadtkreise independent cities

stammte, von 17 auf 11 reduzierte, soll sie nun drastisch auf vier gesenkt werden. Die

historische Grenze zwischen Schleswig und Holstein, schon 1970 verwischt, ist dann anhand der Kreisgrenzen nicht mehr sichtbar. Besonders der Kreis Dithmarschen, 1970 seit langem wiedervereint und der dann ganz verschwinden soll, hat schärfsten Protest angemeldet.

Die Veränderungen in Niedersachsen sind anderer Art. Aufgrund der hohen Verschuldung der niedersächsischen Landkreise hat der Bund der Steuerzahler ein Modell vorgeschlagen, das eine Zusammenfassung der jetzigen 38 Landkreise in zehn Regionen vorsieht. Ob und wann eine solche Veränderung erfolgen wird, ist noch unklar. Begonnen wurde mit dem Regionenmodell bereits 2001, als der Landkreis



01.08.2007
37 Landkreise Counties
1 Region Region
8 Stadtkreise independent cities



2011 ?
10 Regionen Regions
0 Stadtkreise independent cities

Hannover mit der kreisfreien und Landeshauptstadt Hannover zur Region Hannover vereinigt wurde.

Wie man also sieht, wird es durch die andauernden Veränderungen der kommunalen Struktur Deutschlands noch reichlich Betätigungsfeld für Kommunalheraldiker respektive -vexillologen geben. Auch ist längst noch nicht alles erfasst und aufgearbeitet, was es an bestehenden Kommunen zu bearbeiten gibt, geschweige denn für die bereits untergegangenen Kommunen. Es gibt reichlich Arbeit für uns, durch einzelne kaum zu bewältigen. Packen wir's also an. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



About the author:



Jörg Majewski, born 1953 in Berlin, is an engineer. He travelled the seas as a sailor for some years and worked for many years in the IT industry. He is interested in coats of arms and flags since his childhood. His hobby experienced an upswing only after 1990. Since 2004 he is member of the German Vexillological Society, responsible for the "Flaggenkurier" and the homepage of the society. His main interests are in the field of municipal vexillology.

Address of the author:

Jörg Majewski
 Rathenaustraße 9
 16761 Hennigsdorf
 GERMANY
 e-mail: j.majewski@ma-vex.de